

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen gelten ergänzend diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Käufer deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Lieferant hiermit nicht einverstanden, so hat er den Käufer auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Käufer in Textform. Mündliche oder fernmündliche Absprachen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn der Käufer sie nachträglich in Textform bestätigt.

3. Preise | Preissteigerungen | Verpackung

Die Preise sind – vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 BGB - grundsätzlich Festpreise und verstehen sich für die komplette Lieferung frei Verwendungsort einschließlich Verpackung zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Mehr- oder Mindermengen berechtigten nicht zur Preiserhöhung. Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nur vor Zugang der Bestellung des Käufers zulässig. Behält sich der Lieferant in seinem Angebot eine Anpassung der Preise nach Zugang der Bestellung vor, ist dieses Anpassungsrecht auf höchstens zwei Prozent der jeweiligen Netto-Bestellsumme beschränkt und die Erhöhung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Preiserhöhungen schriftlich zu begründen. Die vereinbarten Preise beinhalten alle eventuell anfallenden Transportkosten und Mautgebühren sowie Verpackungskosten, jegliche Zölle und Kosten für Zollformalitäten bis zur angegebenen Verwendungsstelle. Die anfallende Transportverpackung ist für den Käufer kostenfrei durch den Lieferanten am Lieferort entgegenzunehmen oder zu entsorgen. Eventuelle Auffang- oder Sammelbehälter sind kostenlos am Lieferort zur Verfügung zu stellen. Leihpaletten werden nach Rückgabe voll gutgeschrieben.

4. Gefahrtragung und Versand

Die Lieferung erfolgt auf Risiko des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Lieferannahme einer empfangsberechtigten Person auf den Käufer über. Versandanzeigen sind am Tage des Warenausgangs vorab per Telefax oder Email an den Käufer zu senden. Bei Zustellungen durch Kraftwagen, Fuhrer oder Boten sind stets Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer zweifach beizufügen. In den Versandanzeigen bzw. Lieferscheinen sind die erforderlichen Daten, wie z. B. Abteilung, Bestellnummer, Betreff, Versandart, Versanddatum usw. anzugeben, um dem Käufer die Zuordnung der Lieferung zu der Bestellung zu ermöglichen.

Soweit durch unvollständige oder unrichtige Angaben in den Versandpapieren Kosten oder Mehrfrachten entstehen, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

5. Lieferzeit und Vertragsstrafe

Die von dem Lieferanten genannten Liefer- bzw. Leistungstermine – nachstehend kurz „Termine“ genannt – sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem vereinbarten Verwendungsort. Das Vorstehende gilt entsprechend für von dem Käufer genannte und von dem Lieferanten nicht unverzüglich widersprochene Termine. Ist die Einhaltung eines Termins gefährdet, so hat der Lieferant den Käufer hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

Eine vorzeitige Lieferung und eine Teillieferung bedürfen der Zustimmung des Käufers. Darüber hinaus haben die Lieferungen aus einer Charge zu erfolgen; für etwaige Lieferungen aus verschiedenen Chargen (sog. Chargensplit) bedarf der Lieferant der vorherigen Zustimmung des Käufers in Textform.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages oder weiterer Vereinbarungen bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Käufers bedarf. Sofern der Lieferant mit der Lieferung in Verzug gerät, so schuldet er dem Käufer eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,15% des Auftragswertes pro Tag des Verzuges, maximal 5% des Auftragswertes. Der Käufer kann sich die Vertragsstrafe noch bis zur Bezahlung der Rechnung des Lieferanten vorbehalten.

Er kann mit dem Anspruch auf die Vertragsstrafe insbesondere gegen den Kaufpreisanspruch des Lieferanten aufrechnen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, einschließlich Schadensersatz, bleibt dem Käufer vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche des Käufers angerechnet.

6. Rechnungslegung und Zahlung

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Käufers. Die Rechnung ist nach der Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer gesondert einzureichen. Wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Frist für den Skontoabzug nicht eingehalten werden kann, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage, an welchem dem Käufer alle erforderlichen Angaben vorliegen. Zahlungen werden nach vollständiger Lieferung per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung geleistet. Die Zahlung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erfolgt ist bzw. dem Rechnungsaussteller der Verrechnungsscheck vorliegt. Skontierfristen gelten ab Rechnungseingangsdatum.

Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung mit einem Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zahlung der Rechnung mit einem Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung Netto, ohne Skontoabzug. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

7. Beachtung einschlägiger Vorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung nach dem Stand der Technik zu erbringen und die geltenden VDI-, VDE-, und DIN-Normen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Lieferant hat dabei insbesondere die Regelungen der Europäischen Bauprodukteverordnung vom 09.03.2011 (EU-BauPVO) sowie alle einschlägigen nationalen Regelungen bezüglich Bauprodukten und Konformitätskennzeichnungen einzuhalten.

Bei Bestellungen für den Export sind die maßgebenden Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand, Handelsrechnung, Ursprungszeugnisse und sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen. Bei Lieferung gefährlicher Arbeitsstoffe oder Güter hat der Lieferant unaufgefordert ein Merkblatt über die sachgemäße Verwendung beizufügen und auf besondere Gefahren hinzuweisen. Diese Bestimmung gilt auch für solche Materialien, welche das Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung tragen (z. B. Güteschutz für Betonwaren, Produkten aus Naturgestein für den Straßen- und Bahnbau, Fertigbeton etc.).

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über die Stoffeigenschaften von Liefergegenständen zu informieren, soweit von diesen Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Erfolgt eine solche Aufklärung nicht, so sichert der Lieferant ausdrücklich zu, dass eine Entsorgung ohne besondere Aufwendungen möglich ist.

Sollte dem Lieferanten während der Zeit, in der Käufer und Lieferant in Verhandlungen stehen oder in welcher Lieferungen (auch Teillieferungen) ausgeführt werden, ein bestehendes Gütezeichen entzogen werden, so ist der Käufer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Rügepflicht

Für die Rüge von Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenfehlern nach § 377 HGB gilt: Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Käufer nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, rügen. Der Käufer behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Eine derartige Qualitätskontrolle (Untersuchungspflicht) erfolgt im Stichprobenverfahren. Im Weiteren rügt der Käufer Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der Ware bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

Soweit der Lieferant eine Garantie oder Zusicherung für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, findet die Vorschrift des § 377 HGB keine Anwendung.

9. Sachmängelhaftung | Gewährleistungsfrist | Haftung

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängel, die während der Verjährungsfristen auftreten, werden vom Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG

nach Anzeige des Mangels kostenlos beseitigt oder es wird auf Wunsch des Käufers binnen gleicher Frist eine mangelfreie Sache geliefert. Sollten mit Mängeln behaftete Materialien/Bauteile eingebaut worden sein, so gehen sämtliche Folgekosten (z.B. Aufgraben, Ein- und Ausbauten, Kosten Dritter etc.) zu Lasten des Lieferanten. Im Falle der Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit Erhalt der mangelfreien Ersatzlieferung erneut zu laufen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Käufer vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der nachstehenden Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant nicht auf das schriftliche Verlangen reagiert. Nach Beendigung der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der nachstehenden Gewährleistungsfrist endet.

Gewährleistungszeit und -umfang (unbeschadet hier abweichender Regelungen) richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist bei einem Bauwerk oder der Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, 5 Jahre und 6 Monate ab Lieferung.

Etwasige Haftungsbeschränkungen des Lieferanten – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – gelten nicht.

10. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den bestellten Waren geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder an eine vom Käufer benannte dritte Person (z. B. Transportunternehmen, Nachunternehmer, Kunde) über. Der Käufer ist berechtigt, die bestellten Waren zu verwenden und zu verarbeiten. Ein diesbezügliches Verarbeitungsverbot wird durch den Käufer nicht akzeptiert. Die Geltung eines etwaigen einfachen, verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sowie ein Saldovorbehalt wird ausgeschlossen.

11. Abtretung, Gefahrtragung und Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, der Käufer stimmt der Abtretung ausdrücklich zu. Aufrechnen kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Dies gilt gleichermaßen für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten.

12. Zeichnungen | Modelle

Die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Unterlagen, Modelle oder andere Teile oder Unterlagen bleiben das Eigentum des Käufers und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung an den Käufer zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran wird ausgeschlossen.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung und Lieferung sowie sämtliche ihm für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen und allgemein bekannten Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen des Käufers umgehend an diesen zurückgeben.

Ohne Zustimmung des Käufers darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für den Käufer gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

Der Lieferant wird von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Maße zur Geheimhaltung verpflichtet.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem Käufer eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,15% des Auftragswertes pro Zuwiderhandlung, bei mehrfacher Zuwiderhandlung maximal 5% des Auftragswertes. Der Käufer kann sich die Vertragsstrafe noch bis zur Bezahlung der Rechnung des Lieferanten vorbehalten und mit dem

Anspruch auf die Vertragsstrafe insbesondere gegen den Kaufpreisanpruch des Lieferanten aufrechnen.

14. Compliance und Lieferkettensorgfaltspflichtenengesetz (LkSG)

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer bei der Einhaltung von Recht und Gesetz zu unterstützen und vollumfänglich zu kooperieren. Der Lieferant und die beim Lieferanten beschäftigten Personen sind im Allgemeinen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-, Datenschutz-, Umwelt-, Arbeits- sowie Kartell- und Wettbewerbsgesetze einzuhalten.

Der Lieferant versichert, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen (insbesondere Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter) im Zusammenhang mit der Entstehung des Vertrages zwischen ihm und dem Käufer sowie Geschäften aus diesem Vertrag bisher – mittelbar oder unmittelbar – Geld oder sonstige Zuwendungen von Wert an einen Amtsträger, Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, insbesondere nicht des Käufers, oder zu dessen Gunsten angeboten, gewährt oder dies versprochen hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird.

Der Lieferant achtet und unterstützt die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben und gewährleistet deren Einhaltung insbesondere bei der Herstellung von Vertragsgegenständen und der Erbringung von Vertragsleistungen. Der Lieferant sichert zu, die Sorgfaltspflichten des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung in dem dort beschriebenen Umfang (siehe insbesondere § 2, § 3 Abs. 1 LkSG) und in der dort beschriebenen Weise (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 LkSG) zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, in diesem Fall mit der Maßgabe, dass die Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Grundsatzklärung, des Beschwerdeverfahrens und des Berichts im Ermessen des Lieferanten stehen.

Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, dass seine Nachunternehmer, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner (zusammen "Geschäftspartner") ihm gegenüber Verpflichtungen einhalten, die dieser Ziffer 14 entsprechen. Geschäftspartner ist jeder, dessen Tätigkeit für die Herstellung der Produkte oder die Erbringung oder Inanspruchnahme der Leistungen des Lieferanten erforderlich ist, unabhängig davon, ob er in einem Vertragsverhältnis zum Lieferanten steht oder nicht.

Der Lieferant räumt dem Käufer das Recht ein, einmal pro Jahr und bei entsprechendem Anlass Schulungen und Weiterbildungen der Beschäftigten des Lieferanten zur Durchsetzung der in dieser Ziffer 14 genannten Verpflichtungen durchzuführen. Der Käufer kann zu diesem Zweck eigene Beschäftigte oder einen Dritten beauftragen. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen bei entsprechendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die in dieser Ziffer 14 genannten Verpflichtungen erfüllt. Dasselbe Befugnis steht dem Käufer zudem anlassunabhängig einmal pro Jahr nach entsprechender schriftlicher Ankündigung mit einer angemessenen Frist zu. Die Prüfung wird auf Verlangen des Lieferanten durch eine neutrale und zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaft im Auftrag des Käufers durchgeführt, wobei der Abschlussbericht nur zur Frage der Erfüllung der in dieser Ziffer 14 genannten Verpflichtungen Stellung nehmen und keine Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevanten Informationen sowie personenbezogene Daten enthalten darf. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Ein entsprechender Anlass im Sinne der vorstehenden Regelungen liegt vor, wenn der Käufer mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten und/oder bei dessen Geschäftspartnern rechnen muss.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahme(n) er beabsichtigt, um diese Auswirkungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Der Käufer wird ihn dabei nach eigenem Ermessen unterstützen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG

Verstößt der Lieferant gegen eine in dieser Ziffer 14 genannte Verpflichtung, so kann der Käufer Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß und den daraus entstehenden Schaden nicht verschuldet. Im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen eine in dieser Ziffer 14 genannte Verpflichtungen ist der Käufer berechtigt, von einem, mehreren oder allen Verträgen und/oder Rechtsgeschäften mit dem Lieferanten zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus ist der Käufer unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG zum Abbruch der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten berechtigt.

15. Zusicherungen des Lieferanten

Der Lieferant versichert, dass er alle Arbeiten aus dem mit ihm geschlossenen Kauf- oder Liefervertrag selbst ausführen wird und ohne vorherige Zustimmung in Textform durch den Käufer keine Leistungen an weitere Lieferanten vergeben werden. Dies bezieht sich sowohl auf Leistungen, die der Lieferanten im eigenen Betrieb durchführen kann, als auch auf Leistungen, die der Lieferanten nicht im eigenen Betrieb ausführen kann.

Der Lieferant versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Mindestlohnengesetz (MiLoG), dem Nachweisgesetz (NachwG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwArbG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie weiteren Verpflichtungen aus der Beschäftigung von Mitarbeitern nachkommen wird. Insbesondere versichert der Lieferanten, dass seine von ihm für die beauftragte Bestellung eingesetzten Arbeitnehmer zumindest die geltenden Mindestlöhne nach dem geltenden Mindestlohnengesetz oder anderen als allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen erhalten und neben den gesetzlichen / tariflichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

Sofern der Käufer zur Abgabe einer Tarifreueerklärung verpflichtet wird, versichert der Lieferanten, dass er seine aus dem Kauf- oder Liefervertrag zu erbringenden Leistungen nur mit Personal durchführt, die nach am Leistungsort geltenden Tariflöhnen vergütet werden. Dies gilt ausdrücklich auch für vom Lieferanten eingesetzte weitere Lieferanten. Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferanten vor Vertragsabschluss über ggf. angegebene Tarifreueerklärungen und deren Inhalt schriftlich zu informieren und die Zustimmung der weiteren Lieferanten hierzu einzuholen.

Der Lieferant versichert, im Rahmen dieses Vertrages die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) stets zu beachten und die Einhaltung durch weitere Lieferanten sicherzustellen.

Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung geltend machen.

16. Beibringungspflichten des Lieferanten nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Lieferanten, deren Leistungen in den besonders geschützten Branchen des AEntG erbracht werden (z.B. Bauleistungen, Reinigungsdienstleistungen o.ä.), verpflichten sich zudem, gesonderte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden für die von ihm bei den beauftragten dem Werk- oder Liefervertrag eingesetzten Arbeitnehmer zu führen, um eine Zuordnung dieser Arbeitsentgelte und geleisteten Arbeitsstunden zu dem abgeschlossenen dem Kauf- oder Liefervertrag zu gewährleisten.

Sie verpflichten sich weiter, an den Käufer [ggf.: auf Verlangen] geeignete Nachweise über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Beiträgen zu Sozialkassen und Steuern auszuhändigen.

17. Ethik-Klausel

Der Lieferant erklärt, dass er alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Wettbewerbsrecht, Güstlingswirtschaft und Geldwäsche respektiert und sich verpflichtet, diese durchzusetzen und sicherzustellen, dass alle Vertragspartner diese Vorschriften respektieren, insbesondere:

- das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997,
- das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) von 2003,

- die weiteren allgemeinen für das Umweltrecht und verantwortungsbewusstes Verhalten, insbesondere das Fehlen von Diskriminierung, respektvolle Arbeitsbedingungen und den Schutz der Menschenrechte, geltenden Bestimmungen (im Folgenden gemeinsam als "die Verordnungen" bezeichnet) sowie
- die Bestimmungen der Verordnungen des auf den Betrieb, der Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, anwendbaren Rechts.

Der Lieferant erklärt ferner, dass er weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Schenkung, Geschenk, Zahlung, Vergütung oder Vorteil zum Zweck oder als Gegenleistung für den Abschluss dieses Vertrags, einer Bestellung oder einer Verpflichtung im Zusammenhang mit der geplanten (Bau-) Maßnahme angenommen hat und annehmen wird.

Der Lieferant erklärt zudem, dass er die notwendigen Mittel zur Verhinderung von Betrug und Nichteinhaltung der oben genannten Vorschriften eingesetzt hat.

Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant in der Lage sein, die Maßnahmen zu begründen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung aller geltenden nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Wettbewerbsrecht, Güstlingswirtschaft und Geldwäsche zu gewährleisten.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer über alle Ermittlungen oder Verfahren zu informieren, die zu Sanktionen oder Klagen gegen ihn wegen der Verletzung aller oder eines Teils der Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Wettbewerbsrecht, Güstlingswirtschaft und Geldwäsche führen könnten.

Der Käufer hat das Recht, jederzeit ein Audit bei dem Lieferanten (und dessen Vertragspartnern) durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit jedem zu diesem Zweck vom Käufer bestellten Prüfer in vollem Umfang und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und den Prüfern insbesondere Zugang zu allen Unterlagen, Informationen oder sonstigen Elementen zu gewähren, die für die erfolgreiche Durchführung der Prüfung erforderlich sind, und durch die Beantwortung aller Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verordnungen mitzuwirken.

Er verpflichtet sich, jeden ihm bekannten Verstoß gegen die vorliegende Klausel unverzüglich zu melden und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu beheben.

Im Falle einer anhaltenden, wiederholten oder vorsätzlichen Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen hat der Käufer das Recht, den Vertrag wegen Fahrlässigkeit zu kündigen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, die der Käufer aufgrund der Nichteinhaltung oder Verletzung geltend machen kann.

Der Lieferant verpflichtet sich, die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere das Recht des Käufers zur jederzeitigen Durchführung von Audits, im gleichen Umfang mit seinen Vertragspartnern zu vereinbaren.

18. CO₂-Bilanz | Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, die Kohlenstoffbilanz und die Gesundheits- und Sicherheitseigenschaften der gelieferten Produkte zu analysieren.

Der Käufer setzt den Lieferanten darüber in Kenntnis, dass der Käufer sich durch Beitritt zu dem UN Global Compact zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet hat. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Eiffage-Gruppe veröffentlicht (<https://www.eiffage.com/en/group/social-responsibility-and-ethics>).

19. Berichtspflichten des Käufers

Der Lieferant ist darüber in Kenntnis, dass der Käufer verpflichtet ist, Berichte zu erstatten (insbesondere hinsichtlich Zertifizierungen, Common Reporting Standard (CRD), Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Environmental Social Governance (ESG) sowie Nachhaltigkeit, Corporate Carbon Footprint (CCF) und EU-Taxonomie). Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer auf dessen Verlangen bei der Erfüllung der diesbezüglichen Berichtspflichten bestmöglich zu unterstützen. Hierzu verpflichtet er sich insbesondere, dem Käufer auf dessen Verlangen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG

sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die ihm vorliegenden und/oder von ihm zu beschaffenden Daten, Unterlagen, Berechnungen, Nachweise und Informationen herauszugeben.

20. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Käufers. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.